



Selbstabnahme-Kurs Modul 1 Grundlagen



Prüfungsbericht
Rapport d'expertise
Rapporto di perizia

Form. 13.20 A

WSP 01
002 01
003 01

2000

01-06	07	08	09	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80	81	82	83	84	85	86	87	88	89	90	91	92	93	94	95	96	97	98	99	100
-------	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	-----

05547539

BE

Specimen

05547539

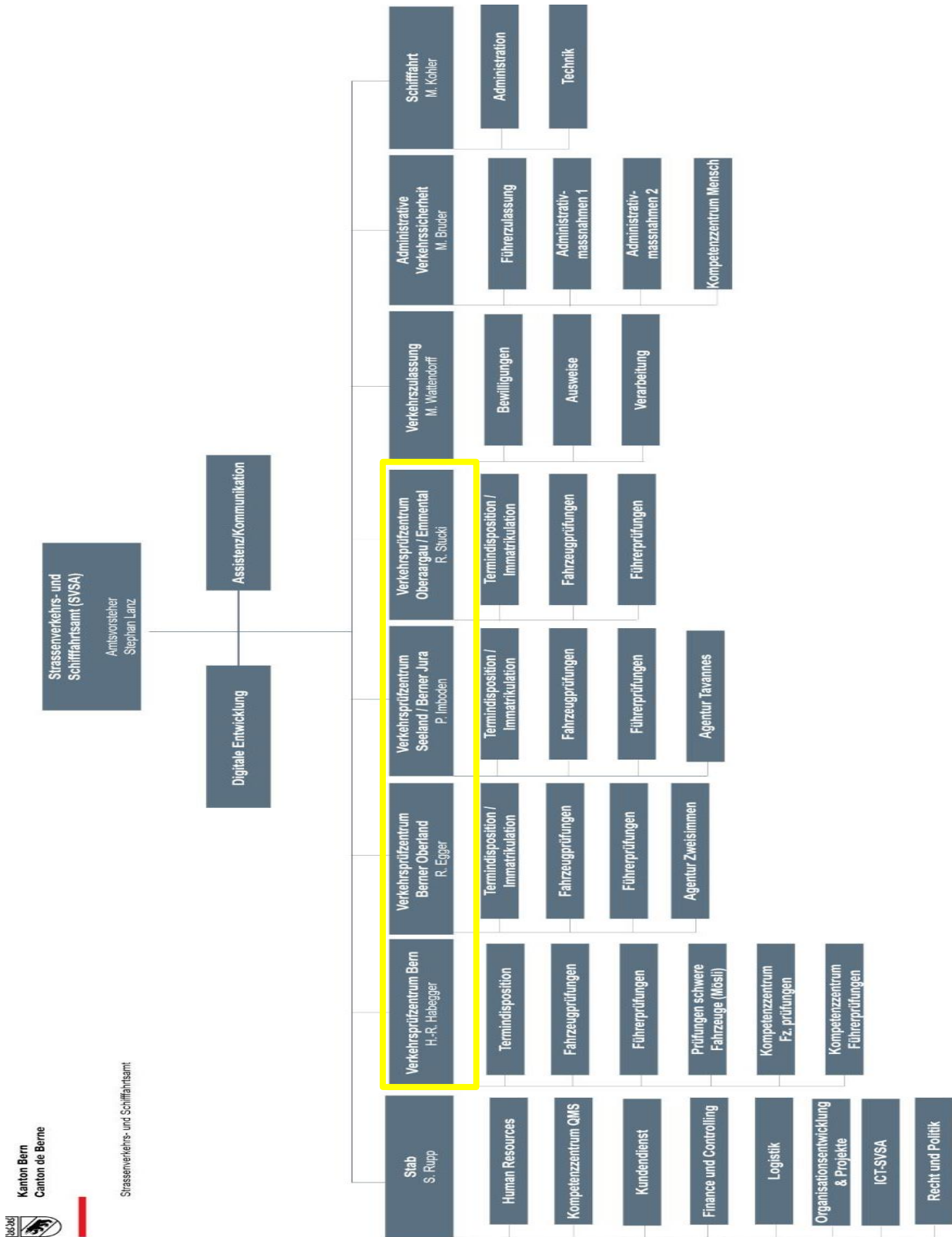
05547539



Inhaltsverzeichnis

1	Organisation Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt Bern (SVSA)	3
2	Rechtliche Grundlagen	4
3	Kantonale vorgaben	7
3.1	Kontrolle der Prüfungsberichte durch VPZ	8
3.2	Gebühren.....	10
4	Formulare, Bewilligung, Prüfberechtigung	11
4.1	Formular „Antrag Selbstabnahme typengenehmigter leichter Fahrzeuge“	11
4.2	Bewilligung für Selbstabnahmen (für den Betrieb).....	13
4.3	Prüfberechtigung (für den Mitarbeiter).....	14
5	Korrekturen auf 13.20A	15
5.1	Korrekturen vom ermächtigten Sachbearbeiter	16
5.2	Korrekturen durch Kontrollstelle	17
6	Glossar	18
7	Links	19

1 Organisation Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt Bern (SVSA)



Zusätzliche Zweigstellen des SVSA Bern

- Zweisimmen: Erstellt Fahrzeugausweise
- Malleray: Erstellt Fahrzeugausweise
- Tavannes: Erstellt Fahrzeugausweise und führt Führerprüfungen durch

Zuständige Personen für Selbstabnahmebetriebe SVSA Bern

- Daniel Messerli: Fachverantwortlicher Händlerschilder und Selbstabnahme
- Michael Bieri: Sachbearbeiter Händlerschilder und Selbstabnahme
- Stefan Wenger: Prozessverantwortlicher Fahrzeugprüfungen

2 Rechtliche Grundlagen

Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG) SR 741.01

Art. 13 Fahrzeugprüfung

- ¹ Vor der Erteilung des Ausweises ist das Fahrzeug amtlich zu prüfen.
- ² Der Bundesrat kann den Verzicht auf die Einzelprüfung von typengenehmigten Fahrzeugen vorsehen.

Verordnung vom 27. Oktober 1976 über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (Verkehrszulassungsverordnung, (VZV) SR 741.51

Art. 75 Prüfungsbericht

- ¹ Besteht eine Typengenehmigung (Art. 2 Bst. b TGV1) oder ein Datenblatt (Art. 2 Bst. I TGV), so wird der Prüfungsbericht vom Hersteller oder Importeur ausgefüllt.
- ² Besteht weder eine Typengenehmigung noch ein Datenblatt, so wird der Prüfungsbericht von der Zulassungsbehörde ausgefüllt.
- ⁵ Im Einvernehmen mit den Kantonen, der zuständigen Behörde im Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) und der Eidgenössischen Zollverwaltung legt das ASTRA den Inhalt des Prüfungsberichts fest und erlässt Weisungen über das Ausfüllen des Prüfungsberichtes.

Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) SR 741.41

Art. 32 Selbstabnahme

- ¹ Die Zulassungsbehörde kann für Fahrzeuge mit einer Typengenehmigung oder einem Datenblatt das Ausfüllen des Prüfungsberichts und die Funktionskontrolle an Personen delegieren, die für eine einwandfreie Durchführung Gewähr bieten.
- ² Diese Ermächtigung kann sich auf leichte Motorwagen, Anhänger mit einem Gesamtgewicht bis 3,50 t, Motorräder, Leicht-, Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge erstrecken.
- ³ Die Ermächtigung gilt nicht für Fahrzeuge, die von der typengenehmigten Ausführung abweichen.
- ⁴ Die Zulassungsbehörde führt Stichproben durch. Sie entzieht die Ermächtigung, wenn schwere oder wiederholte Mängel festgestellt werden.

4. Teil: Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 219

- ² Es wird, sofern keine strengere Strafdrohung anwendbar ist, mit Busse bestraft, wer:
- ³ Der gleichen Strafdrohung unterstehen die zur Selbstabnahme ermächtigten Personen, wenn sie:
 - a. Fahrzeuge mangelhaft ausliefern;
 - b. geänderte Fahrzeuge nicht zur amtlichen Prüfung melden;
 - c. im Prüfbericht vorsätzlich unrichtige Angaben eintragen.
- ⁴ Für Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben durch Beauftragte und dergleichen sind die Artikel 6 und 7 VStrR anwendbar.

Verordnung vom 19. Juni 1995 über technische Anforderungen an **Transportmotorwagen und deren Anhänger** (TAFV 1) SR 741.412

- 1.5 Einteilung der Fahrzeuge
 - 1.5.1 Klasse M
Zur Personenbeförderung bestimmte Motorfahrzeuge mit mindestens vier Rädern:
 - 1.5.1.1 Klasse M1
Fahrzeuge mit höchstens neun Sitzplätzen einschliesslich Führer;
 - 1.5.1.2 Klasse M2
Fahrzeuge mit mehr als neun Sitzplätzen einschliesslich Führer und mit einem Garantiegewicht von höchstens 5 t;
 - 1.5.1.3 Klasse M3
Fahrzeuge mit mehr als neun Sitzplätzen einschliesslich Führer und mit einem Garantiegewicht von über 5 t.
 - 1.5.2 Klasse N
Zur Güterbeförderung bestimmte Motorfahrzeuge mit mindestens vier Rädern:
 - 1.5.2.1 Klasse N1
Fahrzeuge mit einem Garantiegewicht von höchstens 3,5 t;
 - 1.5.2.2 Klasse N2
Fahrzeuge mit einem Garantiegewicht von über 3,5 t bis höchstens 12 t;
 - 1.5.2.3 Klasse N3
Fahrzeuge mit einem Garantiegewicht von über 12 t.
 - 1.5.3 Klasse O
Anhänger (einschliesslich Sattelanhänger und Zentralachsanhänger):
 - 1.5.3.1 Klasse O1
Anhänger mit einem Garantiegewicht von höchstens 0,75 t;
 - 1.5.3.2 Klasse O2
Anhänger mit einem Garantiegewicht von über 0,75 t bis höchstens 3,5 t;
 - 1.5.3.3 Klasse O3
Anhänger mit einem Garantiegewicht von über 3,5 t bis höchstens 10 t;
 - 1.5.3.4 Klasse O4
Anhänger mit einem Garantiegewicht von über 10 t.
 - 1.5.3.5 Bei Sattelanhängern oder Zentralachsanhängern ist das für die Klasseneinteilung massgebliche Garantiegewicht gleich der von den Achsen des Anhängers auf den Boden übertragenen Last, wenn der Anhänger mit dem Zugfahrzeug verbunden und bis zum technisch zulässigen Höchstwert beladen ist.

Verordnung vom 16. November 2016 über die Anerkennung von EU-Genehmigungen und über technische Anforderungen an Motorräder, Leicht-, Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge sowie Motorfahrräder (TAFV 3) SR 741.414

Anhang 1
(Art. 5)

Fahrzeugeinteilung nach EU- und nach Schweizer Recht

EU	Schweiz
zweirädriges Kraftrad (L3e)	Motorrad (Art. 14 Bst. a VTS10)
zweirädriges Kraftrad mit Beiwagen(L4e)	Motorrad mit Seitenwagen(Art. 14 Bst. a VTS)
leichtes zweirädriges Kraftfahrzeug(L1e)	Kleinmotorrad (Art. 14 Bst. b VTS)
zweirädriges Kleinkraftrad (L1e-B)	Kleinmotorrad
dreirädriges Kleinkraftrad (L2e)	Kleinmotorrad
dreirädriges Kraftfahrzeug (L5e-A)	Dreirädriges Motorfahrzeug(Art. 15 Abs. 1 VTS)
dreirädriges Fahrzeug zur gewerblichen Nutzung (L5e-B)	Dreirädriges Motorfahrzeug
leichtes vierrädriges Kraftfahrzeug(L6e)	Leichtmotorfahrzeug (Art. 15 Abs. 2 VTS)
leichtes Strassen-Quad (L6e-A)	Leichtmotorfahrzeug
leichtes Vierradmobil (L6e-B)	Leichtmotorfahrzeug
schweres vierrädriges Kraftfahrzeug(L7e)	Kleinmotorfahrzeug (Art. 15 Abs. 3 VTS)
schweres Strassen-Quad (L7e-A)	Kleinmotorfahrzeug
schweres Gelände-Quad (L7e-B)	Kleinmotorfahrzeug
Gelände-Quad (L7e-B1)	Kleinmotorfahrzeug
Side-by-Side-Buggy (L7e-B2)	Kleinmotorfahrzeug
schweres Vierradmobil (L7e-C)	Kleinmotorfahrzeug

Verordnung über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen (TGV) 741.511

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt das Typengenehmigungsverfahren für dem SVG unterstehende Fahrzeuge, Fahrgestelle, Fahrzeugsysteme, Fahrzeugteile, Ausrüstungsgegenstände und Schutzvorrichtungen für Fahrzeugbenutzer.

Die wichtigsten Artikel:

Art. 5 Zuständigkeit

Art. 6 Inhaber oder Inhaberin der Typengenehmigung für Fahrzeuge und Fahrgestelle

Art. 8 Form und Inhalt der Typengenehmigung

Art.10 Verweigerung der Typengenehmigung

Art.33 Gebührenpflicht

Art.34 Befreiung von der Gebührenpflicht

Art.37 Gebührensuschlag

Anhang 3

Gebühren

- 3 Zusatzgebühren für die Typengenehmigung von Fahrzeugen und Fahrgestellen. Die Zusatzgebühr beträgt je immatrikuliertes Fahrzeug:
- | | | |
|-----|---|------|
| 3.1 | Motorwagen CHF | 5.50 |
| 3.2 | Anhänger, Motorräder und übrige Motorfahrzeuge | 4.-- |
| 3.3 | Motorfahrräder sowie Fahrzeuge, die den Motorfahrrädern gleichgestellt sind | 1.50 |
- Als Zahlungsnachweis für die Zusatzgebühr für Motorfahrzeuge und Anhänger dient eine **Kontrollmarke**, die der Inhaber oder die Inhaberin der Typengenehmigung (nach Anhang 1 Ziff. 1.1) auf den Prüfberichten für Fahrzeuge aufkleben muss.

3 Kantonale vorgaben

Was darf geprüft werden

- Personenwagen
- Lieferwagen
- Anhänger mit einem Gesamtgewicht bis 3,50 t
- Motorräder (inkl. Kleinmotorräder)
- Leicht-, Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge

Was darf **nicht** geprüft werden

- Fahrzeuge, die von der typengenehmigten Ausführung abweichen
- Fahrzeuge, die nicht in ihrer endgültigen Ausführung typengenehmigt wurden (z.B. "Fahrgestell" oder "Basisfahrzeug")
- Fahrzeuge, bei denen auf der Typengenehmigung in Pos. 7 keine Karosserieform aufgeführt ist.
- Fahrzeuge die auf der Basis einer EG- Kleinseriengenehmigung typengenehmigt wurden (e2*KS07/46-2019/543*0086)
- Fahrzeuge mit den Karosserieformen
 - Viehtransport
 - Milchtransport
 - Kühlkasten
- Fahrzeuge, bei denen unter Bemerkungen der Eintrag „Bei der Einzelabnahme festlegen“ vorhanden ist
- Fahrzeuge mit Mehrstufentypengenehmigung
- Kleinbusse
- Ambulanz
- Dreirädrige Motorfahrzeuge wie z.B. der Marke TRIKETEC (Trike)
- Motorfahrzeuge mit einer durchgehenden Anhängerbremse
- Anhänger, die mit anderen Betriebsbremsen als mit Auflaufbremsen ausgerüstet sind
- Motorfahrzeuge, die einen Zählerstand von mehr als 2'000 km bzw. 70 Betriebsstunden aufweisen (Fahrzeug gilt nicht mehr als neu)
- Fahrzeuge, die vor mehr als 4 Jahren verzollt oder in der Schweiz hergestellt wurden
- Die Selbstabnahme darf bei der 1. Inverkehrsetzung nicht mehr als 1 Jahr zurückliegen.

IVI Zulassung

ohne Anhängerkupplung:

- Form. 13.20A geht direkt zur Zulassung, keine Kontrolle durch VPZ

mit Anhängerkupplung:

- Form. 13.20A wird analog Selbstabnahme vor Zulassung durch Experte VPZ überprüft.
- Anhängerkupplung wird analog Selbstabnahme auf Form. 13.20A aufgenommen oder es wird das Formular Anbaubestätigung für Anhängervorrichtung ausgefüllt.

3.1 Kontrolle der Prüfungsberichte durch VPZ

Abgabe zur Kontrolle am Schalter oder per Post

Die durch einen Prüfberechtigten Ihres Betriebes ausgefüllten Prüfungsberichte (Formular 13.20 A) müssen durch eines unserer Verkehrsprüfzentren kontrolliert, unterschrieben und abgestempelt werden. Um diese Prüfungsberichte möglichst rationell verarbeiten zu können, haben wir die folgenden Verarbeitungszeiten eingeführt.

Folgend finden Sie die Angaben über die Verarbeitung des Form. 13.20A im jeweiligen Verkehrsprüfzentrum des Kanton Bern:

Verkehrsprüfzentrum Bern

Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt
des Kantons Bern
Verkehrsprüfzentrum Bern
Schermenweg 5
Postfach
3001 Bern

- Prüfungsberichte die bis 10:00 Uhr abgegeben werden, sind am gleichen Arbeitstag ab 15:00 Uhr zum Abholen bereit.
- Abgaben nach 10:00 Uhr sind abholbereit am nächsten Arbeitstag ab 10:00 Uhr.
- Wenn Sie es wünschen, senden wir Ihnen die bis 10:00 Uhr abgegebenen Prüfungsberichte, am gleichen Arbeitstag mit der A-Post zurück.
- Prüfungsberichte die mit der Morgenpost bei uns eintreffen, gehen am gleichen Arbeitstag mit der A-Post unterschrieben und abgestempelt an Sie zurück.
- Diese Prüfungsberichte können Sie jedoch auch ab 15:00 Uhr am Schalter abholen, wenn Sie uns dies mit dem deutlichen Vermerk "wird am Schalter abgeholt" mitteilen.
- Prüfungsberichte die zusammen mit den Unterlagen für die Immatrikulation / Umschreiben (Versicherungsnachweis, Fahrzeugausweis zum Annullieren) mit der Morgenpost eintreffen, werden ebenfalls speditiv verarbeitet. Der Fahrzeugausweis geht spätestens am folgenden Tag mit der A-Post direkt an Ihren Kunden. Werden neue Kontrollschilder zugeteilt, bemühen wir uns sehr, Ihrem Kunden den Fahrzeugausweis zusammen mit den Kontrollschildern möglichst noch am Tag des Posteinganges mit der A-Post zuzustellen. Sollte der Fahrzeugausweis und allenfalls auch die Kontrollschilder nicht an den Kunden, sondern an Sie zurückgehen, bitten wir Sie um eine entsprechende Mitteilung.

Verkehrsprüfzentrum Seeland / Berner Jura

Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt
des Kantons Bern
Verkehrsprüfzentrum Seeland / Berner Jura
Hauptstrasse 1
2552 Orpund

- Heute abgegebene 13.20A können Morgen ab 07:30 Uhr mit der normalen Gebühr von Fr. 30.-- abgeholt werden.

Verkehrsprüfzentrum Oberaargau / Emmental

Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt
des Kantons Bern
Verkehrsprüfzentrum Oberaargau / Emmental
Hardstrasse 4
4922 Bützberg

- 13.20A, die bis 11.00 Uhr abgegeben werden, können ab 12.30 Uhr wieder abgeholt werden.
- 13.20A, die am Nachmittag bis 16.00 Uhr abgegeben werden, können am Folgetag ab 07.30 Uhr abgeholt werden.

Verkehrsprüfzentrum Berner Oberland

Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt
des Kantons Bern
Verkehrsprüfzentrum Berner Oberland
Tempelstrasse 30
Postfach
3608 Thun

- 13.20A welche bis 10.00 Uhr abgegeben werden, können ab 14.00 Uhr durch die Kunden abgeholt werden.
- 13.20A welche bis 16.00 Uhr abgegeben werden, können am nächsten Arbeitstag ab 10.00 Uhr durch die Kunden abgeholt werden.

Abgabe zur Kontrolle, wenn es eilt

Wenn ein Kunde darauf angewiesen ist, ein Fahrzeug sofort einzulösen kann er auf die Verarbeitung des Prüfungsberichtes an den Schaltern der Verkehrsprüfzentren warten. Das ist jedoch nur unter vorheriger telefonischer Anmeldung möglich. Wir sind Ihnen jedoch dankbar, wenn Sie diese bevorzugte Behandlung nur dann in Anspruch nehmen, wenn die Umstände es erfordern. Zusätzlich zu den Kontrollgebühren wird noch ein Expresszuschlag von CHF 20.- verrechnet

Kontrolle der 13.20. A in anderen Kantonen

Sollten Sie das Formulare 13.20 A zur Kontrolle und Abstempeln an ein Strassenverkehrsamt ausserhalb des Kantons Bern übermitteln, müssen Sie eine Kopie der Bewilligung für Selbstabnahmen des Betriebes beizulegen. Dies ist unbedingt erforderlich, da andere Strassenverkehrsämter keine Angaben über die Selbstabnahmebetriebe im Kanton Bern verfügen.

Nach der Kontrolle vom 13.20 A durch VPZ / SVSA

- Wenn ein Formular 13.20 A bei einem VPZ / SVSA **abgestempelt ist, darf nichts mehr geändert werden** oder hinzugefügt werden (z.B. Nachmontage einer Verbindungseinrichtung)
- Falls das Prüfungsdatum eines solchen Fahrzeuges für einen Kunden zu weit zurückliegt, muss dieses bei einem VPZ / SVSA zur Prüfung vorgeführt werden.

3.2 Gebühren

Dem Kunden können für die Prüfung höchstens folgende Gebühren verrechnet werden:

Prüfung neuer typengenehmigter Fahrzeuge durch das Verkehrsprüfzentrum

Personenwagen, Lieferwagen, leichter Motorwagen und Leicht-, Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge

CHF 60.-

Gebühren für die Kontrolle der durch Selbstabnahme ausgefüllten 13.20 A durch VPZ / SVSA

CHF 30.-

Expresszuschlag

CHF 20.-

Die entsprechenden Kontrollgebühren werden für alle bearbeiteten Prüfungsberichte mittels Rechnung erhoben. **Die Rechnungsstellung erfolgt dabei immer und ausschliesslich an den zur Selbstabnahme berechtigten Betrieb.** Auf der Rechnung wird jeweils Marke und Stamm-Nr. des geprüften Fahrzeuges vermerkt. In besonderen Fällen kann die Gebühr auch bar an der Kasse des Verkehrsprüfzentrums bezahlt werden.

4 Formulare, Bewilligung, Prüfberechtigung

4.1 Formular „Antrag Selbstabnahme typengenehmigter leichter Fahrzeuge“



Kanton Bern
Canton de Berne

Strassenverkehrs- und
Schiffahrtsamt
Abteilung Händlerschilder

Schermenweg 9, Postfach
3001 Bern
+41 31 635 80 80

hs-sa.svsa@be.ch
www.be.ch/svsa

Antrag Selbstabnahme typengenehmigter leichter Fahrzeuge



www.be.ch/svsa

Zutreffendes bitte Ankreuzen

- Antrag für die Bewilligung zur Selbstabnahme
- Antrag für die Bewilligung zusätzlicher Fahrzeugmarken zur Selbstabnahme
- Anmeldung zum Instruktionskurs für die Selbstabnahme
- Erteilung Prüfberechtigung an einen neuen Mitarbeiter mit bestehender Prüfberechtigung

Antrag für folgende Fahrzeugart

- Leichter Motorwagen
- Motorräder / Kleinmotorräder
- Leicht-, Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge
- Anhänger bis 3,50 t Gesamtgewicht

Wir sind offizieller Vertreter der folgenden Fahrzeugmarken

Für die Selbstabnahme sind folgende Prüfberechtigte vorgesehen

Name / Vorname

Musterunterschrift

Folgende Beilagen müssen Sie uns senden

- Bei einem Antrag für die Bewilligung zur Selbstabnahme, eine Bestätigung des Herstellers oder des Importeurs über die Ermächtigung zur Verwendung der Typengenehmigung/Datenblatt für die Selbstabnahme
- Bei einem Antrag für die Bewilligung zusätzlicher Fahrzeugmarken zur Selbstabnahme, eine Bestätigung des Herstellers oder des Importeurs über die Ermächtigung zur Verwendung der Typengenehmigung/Datenblatt für die Selbstabnahme
- Bei einer Anmeldung zum Instruktionskurs, Kopien vom Fähigkeitszeugnis und des Führerausweises
- Für die Erteilung einer Prüfberechtigung an einen neuen Mitarbeiter mit bestehender Prüfberechtigung, Kopie der Prüfberechtigung des letzten Arbeitgebers

**Kanton Bern
Canton de Berne**

Firmenangaben

Name / Firma	<input type="text"/>	Strasse / Nr.	<input type="text"/>
PLZ / Ort	<input type="text"/>	E-Mail	<input type="text"/>
Telefon	<input type="text"/>	Handynummer	<input type="text"/>
Erteilte Händlerschilder	BE	<input type="text"/>	
Ort, Datum	<input type="text"/>	Unterschrift (Geschäftsführer/Inhaber, gemäss Handelsregister)	<input type="text"/>
		Name der zeichnenden Person	<input type="text"/>

Das Gesuch für die Bewilligung zur Selbstabnahme wird erst weiterbearbeitet, wenn das Antragsformular vollständig ausgefüllt ist und die verlangten Unterlagen vorliegen.

Das Formular ist für Anträge und Mutationen zu gebrauchen.
Sie finden es auf unsere Internetseite.

<https://www.svsa.sid.be.ch/de/start/fahrzeuge/unternehmen-berufsfahrer/selbstabnahme.html>

4.2 Bewilligung für Selbstabnahmen (für den Betrieb)



**Kanton Bern
Canton de Berne**

Strassenverkehrs- und
Schiffahrtsamt
Abteilung Händlerschilder

Schermenweg 9, Postfach
3001 Bern
+41 31 635 80 80

hs-sa.svsa@be.ch
www.be.ch/svsa

Bewilligung für Selbstabnahmen typengenehmigter leichter Fahrzeuge



www.be.ch/svsa

Firmenangaben

Firma	<input type="text"/>	Referenz-Nummer	<input type="text"/>
		E-Mail	<input type="text"/>
		Telefon	<input type="text"/>

Befreiung gemäss Artikel 32, Absatz 1 der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) neuer typengenehmigter leichter Fahrzeuge:

Fahrzeugart

Personenwagen, Lieferwagen und leichter Motorwagen/Wohnwagen
 Motorräder und Kleinmotorräder Leicht-, Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge
 Anhänger bis 3,50 t Gesamtgewicht

Fahrzeugmarken | TG-Inhabercode

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Berechtigte Mitarbeiterin oder Mitarbeiter

Name / Vorname	Musterunterschrift	Kursdatum
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Die Bewilligung gilt nicht für Fahrzeuge welche vom Kanton Bern nicht für die Selbstabnahme freigegeben sind. Der Betrieb ist verpflichtet, die gesetzlichen Grundlagen der Selbstabnahmen, die Weisungen des ASTRA und die asa-Richtlinien Nr. 13 einzuhalten. Bei nicht Einhaltung der Vorgaben wird die Bewilligung für Selbstabnahmen entzogen.

Ersetzt die Bewilligung vom:

Verkehrsprüfzentrum Bern
Händlerschilder / Selbstabnahme

Bern,

Daniel Messerli

4.3 Prüfberechtigung (für den Mitarbeiter)



Kanton Bern
Canton de Berne

Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt
Händlerschilder / Selbstabnahme

Schermenweg 9, Postfach
3001 Bern
+41 31 635 80 80
hs-sa.svsa@be.ch
www.be.ch/svsa

Prüfberechtigung

Das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt des Kantons Bern bewilligt

Name / Vorname

Instruktionskurs für

Kursdatum

Musterunterschrift

Fahrzeuge die in der Bewilligung für Selbstabnahmen der Firma

Firma

erwähnt sind, zu prüfen und die Prüfungsberichte (Form. 13.20 A) ab *Datum* zu unterzeichnen.

Die Prüfberechtigung verfällt automatisch, wenn die genannte Person den Betrieb verlässt. Sie kann auf Gesuch des Inhabers im Einvernehmen mit einem anderen von der Vorführpflicht befreiten Betrieb erneuert werden.

Verkehrsprüfzentrum Bern
Händlerschilder / Selbstabnahme

Bern,

Name/Vorname

5 Korrekturen auf 13.20A

Neue Weisungen über das Ausfüllen der Prüfberichte, Formulare 13.20 A und 13.20 B (WPB 13.20)

Art. 4 Korrekturen

1. Die Prüfungsberichte sind mit Schreibmaschine, in Blockschrift oder EDV auszufüllen. Allfällige Berichtigungen sind durch einfaches Streichen der falschen und Darüber setzen der richtigen Angabe vorzunehmen und mit Ausnahme der im Absatz 5 genannten Fälle vom Korrigierenden mit Kurzzeichen sowie mit dem Stempel zu beglaubigen.
 2. Die **Korrektur der Fahrgestell-Nummer** ist auf die Berichtigung offensichtlicher Verschreiber einzelner Zeichen in der **Vorkennziffer beschränkt**.
 3. Korrekturen im Feld „Zollstempel“ dürfen nur von der Eidg. Zollverwaltung vorgenommen werden.
 4. Korrekturen der Angaben in den Feldern 17, 18, 21 und 23 dürfen unter Vorbehalt von Absatz 5, nur vom Bundesamt für Strassen, von der Eidgenössischen Oberzolldirektion oder von den Zulassungsbehörden des Bundes, der Kantone und des Fürstentums Liechtenstein vorgenommen werden.
 5. Der Inhaber der Typengenehmigung und der zur **Selbstabnahme Bevollmächtigte** dürfen folgende Korrekturen vornehmen:
 - im **Feld 24** darf der Inhaber der Typengenehmigung Änderungen vornehmen;
 - im **Feld 24** darf der zur Selbstabnahme Ermächtigte die Typengenehmigungsnummer durch eine andere ersetzen, wenn auf der Rückseite des Formulars 13.20 A, die „neue“ Typengenehmigungsnummer durch den Inhaber der Typengenehmigung aufgeführt ist;
 - in den **Feldern 19 und 20 sowie 25-27, 30-33, 35-37, 55, 72, 76, 78*** dürfen Korrekturen im Rahme der gültigen Typengenehmigung vorgenommen werden.
- *) gilt nur bei Motorrädern

Erneute Selbstabnahme

Wenn ein Fahrzeugprüfungsbericht Formular 13.20 A bei einem VPZ / SVSA noch nicht abgestempelt ist, das Prüfungsdatum für einen Kunden zu weit zurückliegt, kann das Fahrzeug in der Selbstabnahme nochmals geprüft werden. Der Km – Stand sowie das alte Prüfungsdatum **sind lesbar durchzustreichen**, neu einzusetzen und vom ermächtigten Sachbearbeiter mit seiner Unterschrift zu visieren. Auf der Rückseite des Formulars 13.20 A ist der **Vermerk „Fahrzeug am..... neu geprüft“** anzubringen und ebenfalls vom ermächtigten Sachbearbeiter zu visieren.

5.1 Korrekturen von ermächtigten Sachbearbeiter


Korrekturen auf der Vorderseite pro Feld bestätigen

Rapporto di perizia					
01-06 Name, Vorname PLZ Standort PLZ Wohnort Nom, prénoms NPA Lieu de stationnement NPA Lieu de domicile Cognome, nomi NPA Luogo di stazione NPA Luogo di domicilio		15 Schild Plaque Targa <input type="checkbox"/> WS / bc / bi <input type="checkbox"/> Bl / bi / ce <input type="checkbox"/> Gr / ve / ve <input type="checkbox"/> Br / br / ma <input type="checkbox"/> Sw / no / ne <input type="checkbox"/> Ge / ja / gi		17 Bes. Verwendung Usage spécial Uso speciale 17a Code	
07 Geburtsdatum Date de naissance Data di nascita		08 Heimatstaat Pays d'origine Paese d'origine	19 Art des Fahrzeuges Genre du véhicule Genere del veicolo Personenwagen		20 Code 01
09 Versicherung Assurance Assicurazione		21 Marke und Typ Marque et type Marca e tipo VW Touran 1.8 TSI		20a Pz-Kl Cl. vhc Cl. veic	
13 Kantonale Vermerke 14 Verfügungen der Behörde		23 Fahrgestell-Nr. N° châssis Telaio n° <i>V. korr. J. Baur</i> WVGZZZ1T12345678		22 Code M1	
24 Annotations cantonales Decisions de l'autorité		25 Karosserie Carrozzeria Limousine Stationswagen korr. J. Baur		22 Code 169	
27 Plätze Total Posti Totale		6 Farbe Couleur Colore Blau met.		16b korr. J. Baur	
234: 750 Kg / SL 80 Kg		30 Leergewicht Poids à vide Peso a vuoto 1711		31 Nutz-/Sattelast Charge utile/selle Carico utile/sella	
37 Hubraum Cylindrée Cilindrata 1798		32 Stammnummer N° matricule N° di matricola 999.999.999		33 Gesamtgewicht Poids total Peso totale 2250	
76 Leistung Puissance Potenza 132.00		33 Typgenehmigung Réception par type Approvazione di tipo 1VF6 75		35 Gewicht des Zuges Poids de l'ensemble Peso del convoglio	
78 kW/kg Leergewicht Poids à vide Peso a vuoto		31 Anhängelast Chg. remorquable Carico rimorchiato 1500		35 Dachlast Charge de toit Carico sul tetto 75	
36 1. Inverkehrsetzung 1 ^{re} mise en circulation 1 ^{ra} messa in circol.		72 Emissionscode Code d'émission Codice emissioni B6b			
40 Ladekran Grue de chg.		41 Hebebühne Plate-forme élév. Piattaforma elev.	42 Selbstwende/Spül Treuil/Cabestan Argano/Molinello	50 Länge Longueur Lunghezza	51 Breite Largeur Larghezza
44 Tank: Kammern / Liter Citernes: compart. / litres Cisterna: compartimenti /		43 Anhängervor. Disp. d'attelage Disp. agganc.	X	56 Spur Voie Carregg.	57 Überm. vorne Porte-à-f. AV Sbatoio ant.
45 SDR/ADR Kl.u. Zif. SDR/ADR cl.ich. SDR/ADR cl. cifra		47 Anzahl Türen Nombre portes Numero porte	48 Fahrschreiber / Restwagschreiber Tachygraphe / Enregistreur de fin de parc. Odonorografo / Registratore di fine perc.	49 LSV/ OBU RPLP- OBU TTPCP- OBU	58 Überm. hint. Por.-à-f. AR Sbatoio post.
46 Tank-Prüfnummer N° d'attestat. de ct. Cist.: n° di contr.		60 Getriebeart / Gänge Genre trm./vit. Genere trasm./marce	61 Antrieb Entraineement Trazione	62 Höchstgeschwindigkeit Vitesse maximale Velocità massima	63 Treibstoff Carburant Carburante
64 Motorkennzeichen Signe d'ident. mot. Contrassegno mot.		65 Nennleistungszahl Régime nominal Regime a potenza nominale	66 Zyl. Cyl. Cil.	67 Geräusch Niv. sonore Rumore	<input type="checkbox"/> Vorbehalt/ passage in marcia <input type="checkbox"/> 7-Meter/7- mètres/7- metri

Korrekturen auf der Rückseite zusammengefasst bestätigen

25) Reception generale - UE Approvazione generale - UE		N°: N°:		Empfänger Passo	
26) Km-Stand/Sid Km au compteur/H Effettivo kmO		016		Allgem. Zustand Etat général Stato generale	
		Neu		Datum der Selbstabnahme (Art. 32 VTS) Date de l'expertise garage (art. 32 OETV) Data della perizia in delega (art. 32 OETV)	
				24.03.17	
27) Bemerkungen/Beanstandungen Remarques/Contestations Osservazioni/Contestazioni		Stempel des Betriebes		Unterschrift Signature Firma	
Feld 22, 23 und 25 korrigiert		Stempel des Betriebes		Unterschrift	
				Kontrollmarke: Zusatzgebühr (Art. 32 TGV) Marque de contrôle: Emolument Timbro di controllo: Tassa	
				Marke für Zusatzgebühr Fr.	

5.2 Korrekturen durch Kontrollstelle

 Prüfungsbericht Rapport d'expertise Rapporto di perizia		2148	142498	Form. 13.20 A	448948	WPB VII RPE VII IRP VII	2003	
01-00 Name, Vorname PLZ Standort PLZ Wohnort Nom, prénom NPA Lieu de stationnement NPA Lieu de domicile Cognome, nomi NPA Luogo di stazion. NPA Luogo di domicilio		Heimatsstaat Pays d'origine Paese d'origine		15 Plaque Targa 17 Bes. Verwendung Usage special Uso speciale		<input type="checkbox"/> Ab / bc / di <input type="checkbox"/> B / bi / co <input type="checkbox"/> G / r / ve		<input type="checkbox"/> B / bi / ma <input type="checkbox"/> Su / no / re <input type="checkbox"/> G / r / ve
07 Geburtsdatum Date de naissance Data di nascita		06		19 Art des Fahrzeugs Genre du véhicule Genere del veicolo		20 Code 01		
09 Versicherung Assurance Assicurazione		23 N° chassis Telaio n°		21 Marke und Typ Marque et type Marca e tipo		20a 20b Code M1		
13 Kartonsignatur Verfügen der Behörde		14 Annotazioni cantonali Decisions de l'autorité		25 Karosserie Carrosserie Carrozzeria		22 Farne Couleur Colore		
400 Gesamtgenehmigungsnummer 26 * 98 / 14 * 00064 auf Platten schilderschild ohne Gültigkeit. Grund: Leistungssteigerung / Fahrwerk-Tieferlegung / Vmax		26 schwarz-met.		27 Plätze Total Posti Totale		30 Leergewicht Poids à vide Peso a vuoto		
43 Anhängervorr. Disp. d'attelage Disp. attacco		44 Chassis-Nummer N° matricola N° di matricola		32 Nutz-/Gesamtgewicht Charge utile/total Carico utile/total		33 Gesamtgewicht Poids total Peso totale		
45 SDR/ADR Ki u. Zif. SDR/ADR di. cifa		47 Anzahl Türen Nombre portes Numero porte		37 Hubraum Cylindree Cilindrata		35 Gewicht des Zuges Poids de l'ensemble Peso del convoglio		
48 Tank-Platznummer N° d'attache, vit. di. Cat. n° di cont.		60 Getriebeart / Gänge Genre transm./marche		76 Leistung Puissance Potenza		31 Anhängergewicht Poids remorqué Carico rimorchiato		
64 Motorzeichen Signe d'ident. mot. Contrassegno mot.		65 Nennleistung/ Drehzahl Régime nominal Rotazione a potenza nominale		78 Leergewicht Poids à vide Peso a vuoto		55 Dachlast Charge de toit Carico sul tetto		
66 Bremsenart Frein de service Freno di servizio		67 Zylinder Cyl. Cil.		61 Antrieb Entraînement Trazione		56 Höchstgeschwindigkeit Vitesse maximale Velocità massima		
70 Feststellbremse Frein de stationnement Freno di stazionamento		71 Bremsen für Anh. Frein pour rem. Freno per rim.		62 Höchstgeschwindigkeit Vitesse maximale Velocità massima		63 Treibstoff Carburant Carburante		
81 Achsen / Anzahl Essieux / Nombre Assi / Numero		82 Garantie Poids max. tech. et de charge Garanzia Peso tech./Max. ammasso		83 Leergewicht Poids à vide Peso a vuoto		84 Zf. Achsen Chg. par essieu Carico per asse		
85 Reifen Pneumotiques Pneumatici		86 Referenzdimensionen und Geschwindigkeitsindex Dimensions des pneumatiques et indice de vitesse Dimensioni pneumatici e indice di velocità		87 Tragfähigkeitsindex/Referenzlast Indice de capacité de charge/Charge nominale pneus Indice della capacità di carico/Portata max pneumatici		88 Felgen (Material / Dimensionen / Marke) Jantes (dimension / matériau / marque) Cerchioni (dimensioni / materiale / tipo)		
90 Typgenehmigungsnummer - Code Code du titulaire réception par type Codice del titolare dell'approvazione del tipo		07221		91 Ort, Datum der Prüfung durch die Behörde Lieu, date du contrôle par l'autorité Luogo, data del controllo dell'autorità		Karte 15. 10. 03		
92 Obigenannte Angaben bestätigen: Les indications ci-dessus confirment les indications ci-dessus: Lo stesso sopra riportato conferma il costruttore		93 Stempel der Zulassungsbehörde und Unterschrift Timbre de l'autorité d'immatriculation et signature Bglo dell'autorità di immatricolazione e firma		94 Zolstempel Timbre de douane Bollo doganale		gilt als Zollstempel gemaess Vereinbarung OZD - MAT Transport AG Basel vom 10.01.94		

6 Glossar

Abkürzungen von diversen Stellen für Fahrzeug-Prüfungen:

SVSA	Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt https://www.svsa.sid.be.ch/de/start.html
VPZ	Verkehrsprüfzentrum
asa	Vereinigung der Strassenverkehrsämter https://asa.ch/
ASTRA	Bundesamt für Strassen, 3003 Bern https://www.astra.admin.ch/astra/de/home.html
AUTODATA	Sammelbegriff der Datenbanken ADMAS, MOFIS und TARGA
BAKOM	Bundesamt für Kommunikation https://www.bakom.admin.ch/bakom/de/home.html
CoC	Certificate of Conformity (Übereinstimmungsbescheinigung)
APS	der vom ASTRA anerkannten Prüfstellen
- DTC	Dynamic Test Center, 2537 Vauffelin https://www.dtc-ag.ch/
- FAKT	GmbH Technischer Dienst für die Fahrzeugindustrie www.fakt.com
VStrR	Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht

7 Links

Strassenverkehrsgesetz

(SVG)1 vom 19. Dezember 1958

https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1959/679_705_685/de

Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge

(VTS) vom 19. Juni 1995

https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1995/4425_4425_4425/de

Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr

(Verkehrszulassungsverordnung,¹ VZV) vom 27. Oktober 1976

https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1976/2423_2423_2423/de

Verordnung über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen

(TGV) vom 19. Juni 1995

https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1995/3997_3997_3997/de

Verordnung über technische Anforderungen an Transportmotorwagen und deren Anhänger

(TAFV 1) vom 19. Juni 1995

https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1995/4145_4145_4145/de

Verordnung über die Anerkennung von EU-Genehmigungen und über technische Anforderungen an Motorräder, Leicht-, Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge sowie Motorfahrräder

(TAFV 3) vom 16. November 2016

<https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2016/822/de>

Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht

(VStrR) vom 22. März 1974

https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1974/1857_1857_1857/de

asa Richtlinie Nr. 13

Selbstabnahme typengenehmigter leichter Fahrzeuge

https://asa.ch/wp-content/uploads/online-bibliothek/richtlinien/w_13_D/index.html

Weisungen über das Ausfüllen der Prüfberichte, Formulare 13.20 A und 13.20 B

WPB 13.20

<https://www.astra.admin.ch/astra/de/home/fachleute/fahrzeuge/fahrzeughalterregister.html>

asa Richtlinie Nr. 2a

Abändern und Umbauen von Motorwagen

<https://asa.ch/wp-content/uploads/online-bibliothek/richtlinien/RL-2a/index.html>

asa Richtlinie Nr. 2b

Abändern und Umbauen von Motorrädern

https://asa.ch/wp-content/uploads/online-bibliothek/richtlinien/RL_2b_d_2019/index.html